



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Per Mail: [REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2
Köthener Straße 3
10963 Berlin
Deutschland

[REDACTED]
Klima-, Energie- und Ressourcenpolitik, Metallrecycling

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Zeichen: TF

23.02.2021

BDE-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel Stellung beziehen zu können.

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz wird der Produktionsstandort Deutschland für energieintensive Unternehmen verteuert. Diese im internationalen Wettbewerb stehenden und energiekostenintensiven Unternehmen müssen entsprechend entlastet werden, sonst droht die Standortverlegung in Länder mit einer geringeren CO₂-Bepreisung. Daher begrüßt der BDE grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit der BECV eine Rechtssicherheit für Unternehmen schafft. Auch wenn der nun vorliegende BECV-Entwurf vorliegt, hätte sich der BDE eine Regelung vor Inkrafttreten des BEHGs (01.01.2021) gewünscht, das hätte für mehr Planungssicherheit auf Seiten der Unternehmen geführt.

www.bde.de
info@bde.de

An diesem Punkt möchten wir erneut darauf hinweisen, dass man durch eine europäische Lösung (die langfristige Integration der betroffenen Bereiche in das EU ETS) vorhandene und funktionierende Strukturen hätte verwenden können. Durch die nationale Lösung, die aufgrund der kürzer geschätzten Realisierungszeit getroffen worden ist, entstehen möglicherweise neue Strukturen, die eine Integration in das EU ETS langfristig behindern könnten. Es wäre aus unserer Sicht folgerichtig, dass bei sämtlichen nun intendierten Verordnungen die europäische Anschlussfähigkeit mitgedacht wird. Das BEHG und seine Verordnungen müssen in seiner Konzeption anschlussfähig bleiben an das EU ETS.

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

Bei der Ausgestaltung des nationalen Emissionshandels ist außerdem sicherzustellen, dass Brennstofflieferanten nicht über die Maßen und/oder doppelt belastet werden (also durch EU ETS und BEHG). § 11 BeV 2022 sieht ja folgerichtig auch vor, dass eine Doppelerfassung von Emissionen vermieden werden soll.

Wir möchten im Rahmen der Kommentierung zum BECV auf zwei wesentliche Punkte eingehen:

1. Praxisrealität etablieren und Bürokratie abbauen:

Der BDE sieht im BECV eine Gefahr, dass die Anforderungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu hoch sind und eine zu große Hürde für die betroffenen Unternehmen darstellen. Eine praxisnahe Lösung, die den Aufwand für die Anforderungen und die Einsparungen realistisch gegenüberstellt, wäre von unserer Seite aus zielführender.

- In der Praxis sind, bedingt durch den Upstream Ansatz des nationalen Emissionshandel, nicht immer nur „ganze“ Unternehmen von dem BEHG betroffen, sondern es kommt auch dazu, dass „nur“ einzelne Standorte oder Anlagen betroffen sind. Der vorliegende Ansatz sollte eine praxistaugliche Lösung enthalten, die ebenfalls diese Situation berücksichtigt.
- Auch führt die geplante unternehmensindividuelle Prüfung bei KMU zu einem erhöhten Aufwand, der nicht dem Nutzen gegenübersteht. Ähnlich wie bei dem Carbon-Leakage-Schutz des EU ETS, sollte diese Prüfung nicht durchgeführt werden und die Unterstützung gewährt werden.
- Damit das BECV handlungsfähig auf sich verändernde Umstände reagieren kann, wäre eine unbürokratische Erweiterung der Carbon Leakage Liste von gefährdeten Branchen hilfreich.

2. Ein Carbon Leakage Schutz muss auch schützen:

- Den Carbon Leakage Schutz einer Investitionsverpflichtung gegenüberzustellen, konträrkt dem Ursprung des Carbon Leakage Schutzes und sollte strikt von den Klimainvestitionen im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen getrennt werden. Bei dem Carbon Leakage Schutz geht es primär darum, energieintensive Unternehmen bzw. Anlagen vor dem Standortwechsel in ein Land mit einer geringeren CO₂-Bepreisung zu bewahren. Daher wäre eine Investitionsverpflichtung nicht zielgerichtet für die Funktionalität des Schutzes.
- Es ist sehr wichtig, dass der Carbon Leakage Schutz schneller bei den betroffenen Unternehmen ankommt. Das EU ETS sieht einen Schutz vor, der in Form der freien Zuteilung sogar im Vorfeld gewährt wird, daher muss dieser auf nationaler Ebene deutlich früher greifen.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Präsident

██████████

Referent